

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

13347 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde Herm

Sindy Schreiber
Regierungsamtfrau
Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz,

Justitiariat

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0 FAX +49 30 18 400-2357 E-MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Berlin, 12. September 2011

AZ 13 IFG-02802-IN1/NA 98/1/2011

BEZUG Ihre E-Mails vom 2. und 9. August 2011

ANLAGE: - 1 -



mit o. g. E-Mail vom 2. August 2011 bitten Sie das Bundeskanzleramt um Zugang zu amtlichen Informationen, hier zu dem Besuch des Präsidenten von Kolumbien, Herrn Juan Manuel Santos bei Frau Bundeskanzlerin am 14. April 2011 im Bundeskanzleramt, und dabei zu "der Tagesordnung, dem Protokoll sowie der vollständigen Liste aller Teilnehmer dieses Treffens". Den Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen stützen Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Ihren Antrag lege ich dahingehend aus, dass Sie das Gespräch der Bundeskanzlerin mit dem Präsidenten von Kolumbien am 13. April 2011 meinen (und nicht wie beantragt am 14. April 2011).

Über Ihren Antrag wird nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Informationszugang wird insoweit gewährt, als Ihnen die Teilnehmerliste in Kopie übersandt wird (unten I). SEITE 2 VON 4

- Es wird mitgeteilt, dass eine Tagesordnung zu dem Gespräch am 13. April 2011 nicht erstellt wurde (unten II).
- Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt (unten III).
- 4. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Gem. § 1 Abs. 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 1 IFG). Der Zugang darf im Anwendungsbereich des IFG nur versagt werden, wenn und soweit ein in § 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Danach erhalten Sie Zugang zur **Liste der Teilnehmer** des Gespräches von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem Präsidenten von Kolumbien, Herrn Juan Manuel Santos am 13. April 2011 im Bundeskanzleramt. Der Zugang zur Information wird Ihnen durch Übersendung in Kopie gewährt.

11.

Mit o. g. E-Mail beantragen Sie Zugang zur **Tagesordnung** des Gespräches am 13. April 2011. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass eine Tagesordnung nicht erstellt wurde. Das Zusammentreffen von Frau Bundeskanzlerin mit dem Präsidenten von Kolumbien hatte den Charakter eines Gespräches im Rahmen eines Mittagessens. Eine Tagesordnung ist insofern nicht vorhanden und kann demzufolge auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren beantragten Sie Zugang zum "Gesprächsprotokoll" des Treffens des kolumbianischen Staatspräsidenten mit Frau Bundeskanzlerin am 13. April 2011 im Bundeskanzleramt. Zunächst muss ich Ihnen mitteilen, dass es hierzu kein von beiden Gesprächsparteien genehmigtes Protokoll gibt. In den Akten des Bundeskanzleramtes befindet sich lediglich ein am 20. April 2011 durch das im Bundeskanzleramt fachlich zuständige Referat 213 gefertigter Gesprächsvermerk. Der Zugang zu diesem Gesprächsvermerk wird jedoch aus folgenden Gründen nicht gewährt:

1. Ein Bekanntwerden der in den Dokumenten enthaltenen Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben. Dem Antrag steht daher der Ausschlussgrund von § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Das Gespräch der Bundeskanzlerin mit Präsident Santos wurde in vertraulicher Atmosphäre geführt und diente dem Austausch von internen politischen Einschätzungen zu sensiblen Themen wie der Innenpolitik, Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsbeziehungen, der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit sowie den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beider Staaten. Die Beziehungen Deutschlands zu Kolumbien würden beschädigt, würde das auf der Basis von gegenseitiger Vertraulichkeit geführte Gespräch von deutscher Seite nachträglich öffentlich gemacht.

2. Im Übrigen steht dem Begehren auf Herausgabe der Ausnahmegrund von § 3 Nr. 3a IFG (Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen) entgegen.

Die in dem Gesprächsvermerk enthaltenen Hintergründe zu den o. g. Themen sowie die damit zugrunde liegenden Informationen und Erwägungen Deutschlands bedürfen der Vertraulichkeit, damit die Verhandlungen diesbezüglich weiterhin erfolgreich geführt werden können (§ 3 Nr. 3a IFG). Das betrifft die im Gesprächsvermerk enthaltenen Bewertungen und strategischen Überlegungen, die als Gesprächsunterlage der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen dienen. Denn deren Offenlegung kann die Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung bei gegebenenfalls weiteren Gesprächen beeinträchtigen.

SEITE 4 VON 4

3. Für den Gesprächsvermerk greift darüber hinaus der Ausschlussgrund von § 3 Nr. 4 IFG. Es handelt sich hierbei um eine Verschlusssache nach der VSA, die als "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft ist. Die Frage der Herabstufung der Anlage wurde geprüft, sie kommt vorliegend aufgrund fortbestehender materieller Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht in Betracht.

IV.

Derzeit ist nicht ersichtlich, ob und ggf. wann der Informationszugang zu der versagten Information zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann (§ 9 Abs. 2 IFG).

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass das im Anschluss an das gemeinsame Mittagessen gegebene Pressestatement von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Präsident Santos auf der Homepage der Bundesregierung (www.bundesregierung.de – Suchbegriff "Santos") veröffentlicht ist. Diesem Pressestatement lassen sich wesentliche Elemente des von Ihnen nachgefragten Gesprächs entnehmen. Außerdem steht die gemeinsame Presseerklärung anlässlich dieses Besuchs ebenfalls auf der o. g. Homepage der Bundesregierung als Information zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1 in 10557 Berlin einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 EUR anfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sindy Schreiber

Teilnehmer:

DEU Seite

Bundeskanzlerin StS Seibert StS Dr. Born Herr Dr. Heusgen Herr Dr. Corsepius Herr Siemes Frau Schöpp (D)

KOL Seite

Präsident
AM'in Cuellar
Bo'in Marulanda
Min Gutierrez
Min'in Saavedra
Herr Zuleta
Herr Müller (D)